

Abschrift



Sozialgericht Osnabrück

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am: 14. Februar 2018

Weber, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

S 34 KR 595/16

In dem Rechtsstreit



– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:
DGB Rechtsschutz GmbH, Büro Osnabrück,
August-Bebel-Platz 1, 49074 Osnabrück

gegen

DAK - Gesundheit, vertreten durch den Vorstand,
Nagelsweg 27 - 31, 20097 Hamburg

– Beklagte –

hat die 34. Kammer des Sozialgerichts Osnabrück auf die mündliche Verhandlung vom 14. Februar 2018 durch den Richter am Sozialgericht Dr. Šušnjar sowie die ehrenamtlichen Richter Hundertmark-Höhne und Peitzmann für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 7. Juni 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Oktober 2016 verpflichtet, die Beitragsbescheide vom 2. Juni 2015 und 30. Dezember 2015 aufzuheben.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen die Verbeitragung von vor dem Ruhestand ausgezahlten Altersvorsorgeleistungen der Arbeitgeberin.

Die Klägerin (geb. 17. April 1955) ist seit dem 1. April 1971 bei der Firma C & A Moden beschäftigt. Anfang 1998 wurde sie über die Möglichkeit informiert, Treuprämien in Altersvorsorgekapital umzuwandeln. Im März 1998 stellte die Klägerin einen entsprechenden Antrag bei der Arbeitgeberin. Die Arbeitgeberin trat der Klägerin die Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung ab, die zur Absicherung der Versorgungszusage geschlossen wurde. Die Versicherung wurde zum 1. Januar 1999 geschlossen.

Am 30. April 2015 wurde ihr eine Kapitalleistung in Höhe von 28.820,74 EUR ausgezahlt. Das Anschreiben, mit welchem die Klägerin hierüber informiert wurde, lautete im Betreff „Auszahlung Vorsorgekapital“.

Mit Bescheid vom 2. Juni 2015 erhob die Beklagte darauf Beiträge in Höhe von 37,22 EUR (Krankenversicherung) und 6,24 EUR (Pflegeversicherung). Dabei ging sie von den einschlägigen Beitragssätzen aus und wendete diese auf 1/120stel der Gesamtzahlung an (240,17 EUR). Mit Bescheid vom 30. Dezember 2015 passte die Beklagte die Beiträge ab dem 1. Januar 2016 an. Die Bescheide enthielten jeweils den Hinweis, dass sie teilweise im Namen der DAK – Pflegekasse ergangen seien.

Die Klägerin legte zunächst keine Rechtsbehelfe ein. Vielmehr versuchte sie zunächst den Sachverhalt mit ihrer Arbeitgeberin zu klären.

Schließlich beantragte sie am 27. Mai 2016 die Überprüfung der Beitragsbescheide. Dies lehnte die Beklagte ab, ohne dass ein Hinweis auf die Pflegekasse erging (Bescheid vom 7. Juni 2016). Die Klägerin legte dagegen Widerspruch ein. Den Widerspruch wies die Beklagte auch im Namen der Pflegekasse mit Widerspruchsbescheid vom 11. Oktober 2016 als unbegründet zurück. Die Beiträge seien zu Recht erhoben worden.

Die Klägerin hat am 4. November 2016 Klage erhoben. Sie ist nach wie vor bei ihrer Arbeitgeberin beschäftigt.

Die Klägerin beantragt, **die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 7. Juni 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Oktober 2016 zu verpflichten, die Beitragsbescheide vom 2. Juni 2015 und 30. Dezember 2015 aufzuheben.** Die Beklagte beantragt, **die Klage abzuweisen.**

Sie trägt vor, dass es sich nicht um eine Direktversicherung im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG handele. Weiterhin sei das Kapital auch zur Altersvorsorge erzielt worden. Bei Abschluss der Versicherung habe unter bestimmten Bedingungen für Frauen die Möglichkeit bestanden, mit 60 in den Ruhestand einzutreten.

Die Kammer hat die Verwaltungsakte der Beklagten beigezogen.

Entscheidungsgründe

Die Kammer hat nur über eine Klage gegen die DAK Gesundheit als Krankenkasse entschieden. Als solche war diese Klage eingetragen worden und die Klageschrift benannte im Passivrubrum auch nur die DAK als eine Beklagte. Die Sache wurde in dieser Form aufgerufen und der Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat einen nur gegen eine Beklagte formulierten Antrag gestellt. Der Tenor ist gleichwohl so zu verstehen, dass der gesamte angegriffene Bescheid aufzuheben ist und die Beklagte verpflichtet wird, die Beitragsbescheide umfassend aufzuheben.

Die Klage ist begründet. Der angegriffene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Sie hat nach § 44 Abs. 1 SGB X einen Anspruch auf Überprüfung der Beitragsbescheide, weil das Recht unrichtig angewandt wurde. Da es sich um ein Verfahren nach § 44 SGB X handelt, werden die folgenden Beitragsbescheide nicht Gegenstand dieses Klageverfahrens.

Die Beitragsbescheide sind rechtswidrig, weil das ausgezahlte Versorgungskapital, jedenfalls in den Jahren 2015 und 2016 nicht zu verbeitragen war. Unerheblich ist, dass es sich der Vereinbarung nach um eine Rente der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des § 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V handelte. Insofern ist der Vortrag der Beklagten, dass bei Abschluss der Verträge eine Möglichkeit bestand, mit 60 in den Ruhestand einzutreten, unerheblich.

Vielmehr kommt es nach dem ersten Teil des § 229 Abs. 1 S. 1 SGB V darauf an, ob die Versorgungsbezüge zur Altersversorgung erzielt werden. Der 12. Senat des BSG hat in seinem Urteil vom 20. Juli 2017 (Az.: B 12 KR 12/15 R) diese Voraussetzung verneint, wenn nach dem Ausscheiden eines Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis der Arbeitgeber anfänglich mit Überbrückungsfunktion unbefristet auch über den Renteneintritt hinaus zahlt und der Betroffene das Renteneintrittsalter noch nicht erreicht hat. Das BSG hat diese Einschränkung aus dem Wortlaut des § 229 Abs. 1 S. 1 SGB V („zur Altersversorgung erzielt werden“) abgeleitet. In Fortentwicklung dieser Rechtsprechung werden erst Recht keine Versorgungsbezüge zur Altersversorgung erzielt, wenn die Versicherte nach wie vor beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt ist und das Renteneintrittsalter noch nicht erreicht hat. Der finale Zusammenhang von Altersversorgung und Versorgungsbezug kann schlicht nicht gegeben sein, wenn die Betroffene das Renteneintrittsalter noch nicht erreicht hat und zudem (beim gleichen Arbeitgeber) beschäftigt ist.

Unerheblich ist nach dem Wortlaut der Vorschrift mit welcher Zielrichtung die zugrundeliegende Vereinbarung abgeschlossen wurde. Nach dem Wortlaut kommt es für die Beurteilung des finalen Zusammenhangs der Auszahlung zur Altersvorsorge auf die Umstände bei der Auszahlung an. § 229 Abs. 1 S. 1 SGB V stellt im Präsens darauf ab, ob Versorgungsbezüge zur Altersversorgung erzielt werden. Würde es allein oder zusätzlich auf die Zielrichtung der Vereinbarung ankommen, hätte wie folgt formuliert werden müssen: „soweit sie [als der Rente vergleichbare Einnahmen] ... zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung bestimmt waren.“

Die Kammer lässt offen, ob eine Verbeitragung im Sinne der zitierten Rechtsprechung des BSG nach Erreichen des Renteneintrittsaltes möglich ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der obengenannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

D. Šušnjar



Öffentliche Sitzung des Sozialgerichts Osnabrück

S 34 KR 595/16

Osnabrück, den 14.02.2018

Anwesend:

Richter am Sozialgericht

Dr. Šušnjar

Ehrenamtliche Richter

Herr Hundertmark-Höhne und Herr Peitzmann

Beginn der Verhandlung: 13:30 Uhr.

Ende der Verhandlung: 13:55 Uhr.

In dem Rechtsstreit



– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:

DGB Rechtsschutz GmbH, Büro Osnabrück,

August-Bebel-Platz 1, 49074 Osnabrück

gegen

DAK – Gesundheit, vertreten durch den Vorstand,

Nagelsweg 27 - 31, 20097 Hamburg

– Beklagte –

erscheinen nach Aufruf der Sache im heutigen Termin zur mündlichen Verhandlung:

als Beteiligte:

1. für die Klägerin Herr Elbers

2. für die Beklagten Frau Kouril (Einzelterminevollmacht)

Der Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung und trägt den Sachverhalt vor.

Sodann erhalten die Beteiligten das Wort.

Das Sach- und Streitverhältnis wird mit ihnen erörtert.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 7. Juni 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Oktober 2016 zu verpflichten, die Beitragsbescheide vom 2. Juni 2015 und 30. Dezember 2015 aufzuheben.

Der Vertreter der Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Vorsitzende erklärt die mündliche Verhandlung für geschlossen.

Nach geheimer Beratung verliest der Vorsitzende folgende Urteilsformel und teilt den wesentlichen Inhalt der Gründe mit:

IM NAMEN DES VOLKES

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 7. Juni 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Oktober 2016 verpflichtet, die Beitragsbescheide vom 2. Juni 2015 und 30. Dezember 2015 aufzuheben.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

D. Šušnjar